

Beschlussvorschlag (in modifizierter Form):

Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, sowie § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der neu bekanntgemachten Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683) beschließt der Stadtrat in der Sitzung am 16.12.2009 die erste Satzung zur Änderung der Marktordnung:

1. § 5 (Gegenstand des Wochenmarktverkehrs) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Aus Gründen des Artenschutzes dürfen in Deutschland wachsende Wildpilze der Arten Steinpilz (*Boletus edulis*), Pfifferling (*Cantharellus* spp.), Schweinsohr (*Gomphus clavatus*), Brätling (*Lactarius volemus*), Birkenpilz und Rotkappe (*Leccinum* spp.) sowie Morchel (*Morchela* spp.) nicht angeboten werden.

Ein Angebot ist jedoch zulässig, wenn diese Pilzarten aus anderen Ländern der Europäischen Union eingeführt worden sind und für diese Arten ein entsprechender Herkunftsnachweis vorliegt sowie die lebensmittelrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Für den geforderten Herkunftsnachweis ist es unbeachtlich, in welchem Mitgliedsstaat dieser ausgestellt wurde, wenn er eine gleichwertige Funktion hat oder daraus hervorgeht, dass die betreffende Funktion erfüllt ist.

2. § 20 Abs. 1 Nr. 6 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Abs. 5 - Wildpilze ohne entsprechenden Herkunftsnachweis feilbietet

3. § 21 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 4 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.11.1995 außer Kraft. Die Anlagen 1 bis 4 sind bei der Stabsstelle Veranstaltungsservice/Marktwesen einzusehen.

4. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.